Gemeindeamt Zell am Pettenfirst

4842 Zell am Pettenfirst 32

☎ (07675) 2355 FAX: 2355-15

e-mail: gemeinde@zell-pettenfirst.ooe.gv.at

Politischer Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

<u>Verordnung</u>

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 27. Februar 2003 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird (einschließlich der Änderung vom 14.12.2005).

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Zell am Pettenfirst verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Zell am Pettenfirst betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation Amt der Landesregierung Wa-102377/35/Lin/Bli vom 18. Mai 1995, Land Oberösterreich, Wa-104615/4-2001/Di/Ne vom 02. März 2001 und Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Wa10 –355 –2002 vom 21. August 2002 sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBI. Nr. 186/1996 sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören.
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3 Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (zB ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden" EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat nach dem Trennsystem (Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen) zu erfolgen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlage (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverboten in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Sämtliche Reinwässer
- Senkgrubeninhalte
- Schlachtabfälle

§ 8 Indirekteinleitung

Abwässer die sich in Ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§32b WRG 1959), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den jeweiligen Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage - das sind die Gemeinde Zell am Pettenfirst für das gesamte Gemeindegebiet außer den Ortschaften Bruck, Kopplbrenn, Pettenfirst, Schierling und Vornholz, für die Ortschaften Bruck und Schierling die Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald, für die Ortschaften Kopplbrenn und Vornholz die Gemeinde Ungenach und für die Ortschaft Pettenfirst der Abwasserverband Ager-West - in die Kanalisation abgeleitet werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung angeführten Verordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 diese Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlungen bildet.

§ 10 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit diese Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Maximilian Dollberger e.h.